

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **88 (1990)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

des Raumplanungsgesetzes (BGE 113 Ia 34 und hier bereits zitierte Entscheide). Sie dient der Forst- und der Landwirtschaft, aber auch der Erholung, vorzugsweise dem Wandern und Skifahren. Die Einweisung der Grundstücke in die allgemeine Landwirtschaftszone bedeutete somit keine Ausnahme, sondern eine Nichteinzonung (in die Bauzone gemäss Raumplanungsgesetz). Durch die Nichteinzonung wird dem von ihr betroffenen Grundeigentümer in der Regel keine wesentliche, aus seinem Eigentum fließende Befugnis entzogen.

Kein Ausnahmefall

Eine Ausnahme hiervon gibt es, wenn der Eigentümer dennoch enteignungsähnlich betroffen wird, etwa, wenn es um baureifes oder grob erschlossenes Land geht, das von einem gewässerschutzkonformen generellen Kanalisationsprojekt erfasst wird, falls da der Eigentümer für dessen Erschliessung und Überbauung schon erhebliche Kosten aufgewendet hat. Es handelt sich um Fälle, in denen der Betroffene im massgebenden Zeitpunkt auf Grund der besonderen Umstände annehmen durfte, die von ihm beabsichtigte bauliche Nutzung lasse sich sehr wahrscheinlich in naher Zukunft verwirklichen. Im vorliegenden Fall lag nichts dergleichen vor. Die Parzellen bildeten auch keine Baulücke und standen in keinem Siedlungszusammenhang mit dem Ortskern. Die wenigen bestehenden Ferienhäuser bildeten keine weitgehende Überbauung. Im kantonalen Richtplan gilt dieses Gebiet als schützenswerte Landschaft. Mit der Verwirklichung einer Ferienhauszone war nicht zu rechnen gewesen. Bauliche Nutzung in naher Zukunft war nicht absehbar. (Amtlich nicht veröffentlichtes Urteil vom 29. August 1989.)

R. Bernhard

Unzulässiges Fahrzeug-, Maschinen- und Gerätelager in der Landwirtschaftszone

Kann ein beantragter Abstellplatz für betriebsfremde Fahrzeuge, Maschinen und sonstiges Gerät nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), Artikel 24, nicht bewilligt werden, so verstösst auch die gegenwärtige Nutzung des Grundstückes für

solche Ablagerungen gegen diese Bestimmung, welche den Rahmen für Ausnahmebewilligungen ausserhalb der Bauzonen umreisst.

Ein bernischer Gemeinderat hatte den Eigentümer und die Nutzniesser einer bestimmten Parzelle verpflichtet, innert Frist sämtliche ausgedienten Fahrzeuge, Motoren, Geräte und Ablagerungen auf derselben wegzuräumen, unter Vorbehalt einer nachträglichen Baubewilligung. Der Eigentümer beantragte in der Folge erfolglos die Bewilligung eines umzäunten Werkhofes mit festem Boden. Eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Eigentümers wies die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes ab, ebenso eine staatsrechtliche Beschwerde, so weit auf diese eingetreten werden konnte.

Aus dem verwaltungsgerichtlichen Teil des Bundesgerichtsentscheides kann das Folgende zusammengefasst werden: Ein befestigter und umzäunter Park- und Abstellplatz ist eine Anlage, die nach Art. 22 RPG einer behördlichen Bewilligung bedarf (vgl. Bundesgerichtsentscheid BGE 113 Ib 315 f., Erwägung 2b mit Hinweis). Da die hier umstrittene Anlage dem Zweck der Landwirtschaftszone, in der sie liegt, nicht entspricht (Art. 22 Abs. 2 Buchstabe a RPG), kann sie nach Art. 24 Abs. 1 RPG nur bewilligt werden, wenn der Zweck der Anlage einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Fehlende Standortgebundenheit

Es ergab sich, dass der Beschwerdeführer eines grossen Teils der gelagerten Maschinen nicht wirklich zur Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes bedarf. Die hierfür tatsächlich notwendigen Maschinen könnte er durchaus in den bestehenden Einstellräumen unterbringen, wenn diese nur geräumt würden. Eine Standortgebundenheit im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Buchstaben a RPG, die für eine Bewilligung auch ausserhalb einer Bauzone erforderlich wäre, fehlte dem beantragten Abstellplatz daher offensichtlich.

Nach Art. 24 Abs. 2 RPG kann das kantonale Recht gestatten, Bauten und Anlagen zu erneuern, teilweise zu ändern oder wieder aufzubauen, wenn dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist – dies

wiederum als Ausnahme ausserhalb der Bauzonen. Das Baugesetz des Kantons Bern enthält in Art. 83 entsprechende Ausführungsvorschriften. Ein Abstellplatz für Autos und Maschinen dieser Grösse (20x25 m) kann indessen unabhängig davon, ob er körperlich mit bestehenden Anlagen zusammenhängt, nicht mehr als eine die Identität der bestehenden Bauten und Anlagen wahrende teilweise Änderung angesehen werden (vgl. BGE 113 Ib 305 f., Erw. 3b mit Hinweisen). Unabhängig davon ist aber wesentlich, dass dieses Gebiet im Landschaftsrichtplan als Landschaftsschongebiet vorgesehen ist und angesichts des landschaftlichen Reizes der Gegend ein so massiver Eingriff, wie ihn der befestigte und umzäunte Park- und Abstellplatz bilden würde, überwiegen den öffentlichen Interessen zuwiderliefe. Er wäre mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung, zu denen auch der Landschaftsschutz gehört (vgl. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a und Art. 3 Abs. 2 RPG), nicht vereinbar.

Gegenwärtige Nutzungsweise unzulässig

War die Bewilligung des beantragten Abstellplatzes nach Art. 24 RPG ausgeschlossen, so versties auch die gegenwärtige Nutzung des Grundstückes für die in Frage stehenden Ablagerungen gegen diese Bestimmung. Diese bildete die Rechtsgrundlage für die Räumungsverfügung, die auch im öffentlichen Interesse liegt und angesichts der Räume für das betriebsnotwendige Gerät das geeignete Mittel zum Wiederherstellen eines geordneten Zustandes ist. (Unveröffentlichtes Urteil vom 14. November 1989.)

R. Bernhard

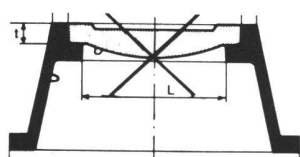
Ferienhauskolonie mit ungeeigneten Rechtsmitteln bekämpft

Die Baubewilligung für ein Ferienhausdorf kann durch Umweltschutzorganisationen weder auf Grund der eidg. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung noch auf der Basis des eidg. Natur- und Heimatschutzgesetzes mit Hilfe der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wirksam beim Bundesgericht angefochten werden. Dieses Prozedere kann auch für den Versuch, nachträglich

Mehr Sicherheit im Strassenverkehr mit

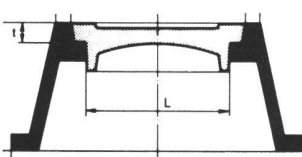
Chrétien-Polygonkappen

Bisher:



Deckel nur eingelegt

Verbesserte Ausführung:



Deckel geführt



seit 1883

Chrétien & Co.
Eisen- und Metallguss
4410 Liestal

Tel. 061 / 921 56 56